



STADT AULENDORF

Stadtbauamt		Vorlagen-Nr. 40/101/2023	
Sitzung am 24.01.2024	Gremium Ausschuss für Umwelt und Technik	Status Ö	Zuständigkeit Entscheidung
TOP: 3.4 Stellplätze für KFZ Handel, Aulendorf, Poststraße 30, Flst. Nr. 290			
<p>Ausgangssituation: Die Bauherrschaft beantragt im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren Stellplätze für einen KFZ-Handel auf dem Grundstück Flst. Nr. 290, Poststraße 30 in Aulendorf.</p> <p>Der Antragssteller betreibt einen KFZ-Handel und ist Eigentümer des vorhandenen Wohn-Lagergebäudes Poststraße 30. Im vorhandenen Gebäude sind eine Lagernutzung und Wohnnutzung genehmigt. Das Kfz-Gewerbe ist in Baidt angemeldet.</p> <p>Es sollen sechs KFZ-Stellplätze im nordwestlichen Teil der Hoffläche errichtet werden. Mit den Stellplätzen wird eine Hoffläche von 75 m² in Anspruch genommen.</p> <p>Für den baurechtlichen Nachweis der Stellplätze wird ein Bauantrag im vereinfachten Verfahren eingereicht. Des Weiteren sind Stellplätze nur bis zu einer Nutzfläche von 50 m² als verfahrensfreies Vorhaben durchzuführen.</p> <p>Planungsrechtliche Beurteilung</p> <p>Bebauungsplan: „Poststraße vom 22.11.2002 Erhaltungssatzung Stadt Aulendorf vom 07.08.2020 Sanierungssatzung Stadtkern II</p> <p>Rechtsgrundlage: § 34 BauGB</p> <p>Gemarkung: Aulendorf</p> <p>Eingang: 19.12.2023</p> <p>Erhaltungssatzung Gemäß § 1 Abs. 1 der Erhaltungssatzung der Stadt Aulendorf bedarf der Abbruch, die Änderung, die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen der Genehmigung. Nach § 1 Abs. 3 darf die Genehmigung nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlicher Bedeutung ist. Die Genehmigung zur Errichtung einer baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebiets durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.</p> <p>Die Hoffläche des vorhandenen Wohn-Lagergebäudes wird bereits jetzt als KFZ-Abstellplatz genutzt. Durch die Beantragung der sechs geplanten Stellplätze erfolgt keine nennenswerte Änderung der vorhandenen Situation. Die nähere Umgebung in der Poststraße kann als Mischgebiet mit überwiegend gewerblicher Nutzung eingestuft werden. Durch die geplanten Stellplätze sind keine negativen Auswirkungen auf das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild in diesem Bereich zu erwarten.</p> <p>Die Verwaltung empfiehlt die Zustimmung zum Vorhaben und den erforderlichen Genehmigungen.</p>			

Beschlussantrag:

1. Der Ausschuss für Umwelt und Technik erteilt dem Vorhaben das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB.
2. Die Genehmigung nach § 173 Abs. 1 BauGB wird gemäß den Festsetzungen der Erhaltungssatzung erteilt.
3. Die Genehmigung nach § 144 Abs. 1 BauGB wird gemäß den Festsetzungen der Sanierungssatzung Stadtkern III erteilt.

Anlagen: Lageplan, Bauantrag

Beschlussauszüge für

- Bürgermeister Hauptamt
 Kämmerei Bauamt Ortschaft

Aulendorf, den 16.01.2024